Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 1

Vorwort: Werte Abonnenten!

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Wexte Abonnenten!

fünfzehn stattliche Jahres: bande der "Illustrierten schweizerischen Handwerker-Zeitung" (Meisterblatt) liegen vor uns und mit heutiger Mummer beginnt der

- 16. Jahrgang -

dieses Beschäftsorgans der schweizerischen

handwerksmeister und deren Lieferanten. Diese ganze Reihe der Jahresbände gibt Zeugnis von der fortschreitenden Schaffenskraft des Einzelnen und der Gesamtheit, wie sie im Schweiz. Gewerbe-verein und dessen Sektionen pulsiert und von dem stets wachsenden geschäftlichen Ceben und Streben unserer tüchtigen Bandwerksmeisterschaft.

handwerk und Gewerbe sind in der Schweiz noch einer großen Weiterentwicklung fähig, mögen gewisse Peffimisten noch so eifrig das Gegenteil behaupten.

Wie wetteifern Staat, Gemeinden und Vereine miteinander in der fürsorge für eine bessere Schulung der Cehrlinge und Gesellen! Wie ernst und würdig wird in den Vereinen der Stand und Gang von Handwerk und Gewerbe beraten, um auf dem Wege der Gesetzgebung und durch die Macht der Solidarität die ökonomische Besserstellung der Meister, sowie die wahre Wohlfahrt der Gehülfen herbeizuführen! Mit wieviel Umficht ist die Mehrzahl der Meister bemüht, durch Unschaffung verbesserter Werkzeuge und Maschinen und Einstellung motorischer Kraft ihre Ceistungsfähigkeit zu erhöhen! Und welch' gediegene Arbeiten in jeder Branche weisen die Gewerbeausstellungen jetzt schon auf! Also frisch und mutig weiter auf dieser Bahn! Unser Cosungswort sei allezeit: Aufwärts — Vorwärts!

Indem wir unsern werten Mitarbeitern an dieser Stelle noch unfern besondern Dank aussprechen für ihre treue Mithulfe an der Verbefferung unseres Organs und sie um weitere Unterstützung des Blattes bitten und indem wir von unsern Abonnenten hoffen, sie werden die Handwerkerzeitung auch in Zukunft als ihr geschäftliches Ceibblatt betrachten, entbieten wir Allen unsern herzlichen Gruß!

Die Redaktion.

Schweiz. Gewerbeverein.

GEWERBEMUSEUM

(Rorrefp.)

Die Einführung kürzerer Zahlungsfristen und die prompte Bezahlung der Handwerker= rechnung durch die Kunden gehören zu den besten Mitteln, dem Gewerbestand aufzuhelfen, seine sociale Lage zu verbessern. Feder rechtlich denkende Freund bes arbeitenden Volkes follte fich deffen bewußt fein, daß ebensogut wie der Kaufmann und Industrielle gewohnt ist, für gelieserte Ware sofort Rechnung zu stellen und einen Zahlungstermin von 3 Monaten zu bestimmen, auch der weniger kapitalkräftige Handwerker